

**Richtlinien**  
**für die Förderung des Baues von Kindertagesstätten**  
(Kreisrichtlinie Kindertagesstättenbau)  
in der Fassung vom 25.07.1996,  
geändert durch Kreisausschussbeschluss  
vom 07.12.2000, zuletzt geändert  
durch Kreisausschussbeschluss vom 03.08.2004

**1. Grundsätzliches**

Der Landkreis Kassel gewährt im Rahmen der Projektförderung Kreiszuwendungen für den Bau von Kindertagesstätten.

Grundlage für die Kreiszuwendungen sind insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und das Hessische Kindergartengesetz.

Die Kreiszuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Kreiszuwendungen sollen - in Ergänzung der Landesförderung - dazu beitragen, daß in allen Städten und Gemeinden des Kreises ausreichend Plätze in Kindertagesstätten errichtet werden.

Zielsetzung ist die Bereitstellung der erforderlichen Kindergartenplätze für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, um den Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch zu gewährleisten.

Ferner soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Hort- und Krippenplätzen vorgehalten werden. Dabei ist - auch für behinderte Kinder - eine möglichst wohnortnahe Betreuung anzustreben.

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Kirchengemeinden, Elternvereine und sonstige gemeinnützige Träger von Kindertagesstätten.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von Kindertagesstätten. Vorrangig gefördert wird die Schaffung neuer Kindergartenplätze in Städten/Gemeinden mit niedrigem Versorgungsgrad.

Modernisierungsmaßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau erfolgen oder mit einer umfassenden Funktionsverbesserung des Gebäudes verbunden sind.

Nicht förderungsfähig sind provisorische Übergangslösungen, für die das Landesjugendamt Hessen nur eine befristete Betriebserlaubnis erteilen kann.

### **3. Förderungsvoraussetzung**

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, finden die Richtlinien des Landes Hessen, insbesondere die Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen, entsprechende Anwendung.

Eine Förderung bereits vor der Antragstellung begonnener Vorhaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Bauvorhaben muß sich nach dem Bedarf richten und der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Kassel entsprechen. Die Planung des Vorhabens ist rechtzeitig mit der Kindertagesstättenaufsicht des Landesjugendamtes Hessen und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung abzustimmen.

Die Planung soll behindertengerecht sein und eine integrative Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder ermöglichen.

Bei Vorhaben freier Träger sollen sich die Städte/Gemeinden an der Finanzierung der Investitionskosten und Betriebskosten angemessen beteiligen.

### **4. Umfang der Förderung**

#### **4.1 Kommunale Kindertagesstätten**

Die Höhe der Kreiszuwendung richtet sich nach der Finanzkraft der Städte/Gemeinden je Einwohner unter Berücksichtigung der Kreisumlagegrundlagen im kommunalen Finanzausgleich im Antragsjahr.

Den Städten und Gemeinden sind nach den auf den tatsächlichen Einwohner bezogenen Kreisumlagegrundlagen fünf Leistungsstufen zuzuordnen:

Stufe 1	besonders finanzstark (mehr als 12,5 % über dem Durchschnitt)
Stufe 2	finanzstark (12,5 % bis 5 % über dem Durchschnitt)
Stufe 3	mittelstark (5 % über bis 5 % unter dem Durchschnitt)
Stufe 4	finanzschwach (5 % bis 12,5 % unter dem Durchschnitt)
Stufe 5	besonders finanzschwach (mehr als 12,5 % unter dem Durchschnitt)

Die Ermittlung der Durchschnittssätze erfolgt ohne die Ansätze für die finanzstärkste und die finanzschwächste Gemeinde.

Die Fördersätze werden bis auf weiteres in nachstehender Höhe festgesetzt:

Stufe 1:	2 %
Stufe 2:	3 %
Stufe 3:	4 %
Stufe 4:	5 %
Stufe 5:	7 %

#### **4.2 Kindertagesstätten freier Träger**

Für Bauvorhaben geringeren Umfangs mit Kosten bis zu 50.000 Euro beträgt die Kreiszuwendung bei finanzschwachen Trägern bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Im übrigen richtet sich die Höhe der Kreiszuwendung grundsätzlich nach der Finanzkraft der Standortgemeinde. Es gelten in der Regel die gleichen Fördersätze wie für kommunale Kindertagesstätten (siehe Ziff. 4.1).

4.3 Die Kreiszuschüsse werden jeweils auf volle 100 Euro aufgerundet.

#### **5. Zuwendungsfähige Kosten**

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird in der Regel vom Landkreis Kassel aufgrund eines prüfungsfähigen Kostenvoranschlages ermittelt. Bei Bauvorhaben geringeren Umfangs können die angemessenen Kosten ohne Beteiligung des Bauamtes festgesetzt werden.

Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen können grundsätzlich nur die Kosten eines angemessenen Raumprogrammes entsprechend den Vorgaben des Landes Hessen anerkannt werden. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten wird ermittelt, indem die anrechenbare Hauptnutzfläche mit dem vom Land Hessen empfohlenen Kostenrichtwert multipliziert wird.

#### **6. Bagatellgrenze**

Kreiszuschüsse werden in der Regel nur für Vorhaben gewährt, deren zuwendungsfähige Kosten folgende Bagatellgrenzen überschreiten:

## 6.1 **Kommunale Kindertagesstätten**

bei Gemeinden der Leistungsstufe 1	250.000 Euro
bei Gemeinden der Leistungsstufe 2	150.000 Euro
bei Gemeinden der Leistungsstufe 3	125.000 Euro
bei Gemeinden der Leistungsstufe 4	100.000 Euro
bei Gemeinden der Leistungsstufe 5	75.000 Euro

## 6.2 **Kindertagesstätten freier Träger** i.d.R. 25.000 Euro

## 7. **Verfahren**

Anträge auf Kreiszuwendung sollen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Kreisverwaltung eingereicht werden. Die erforderlichen Planungs-, Kosten- und Finanzierungsunterlagen sind beizufügen. Freie Träger reichen die Anträge über die Stadt/Gemeinde ein.

Die bewilligte Kreiszuwendung kann grundsätzlich wie folgt abgerufen werden:

1. Rate 50 % bei Fertigstellung des Rohbaus
2. Rate 50 % bei Inbetriebnahme und Vorlage der Betriebserlaubnis bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises

Nach Abschluß des Bauvorhabens ist baldmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, ein formularmäßiger Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Falls die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten niedriger sind als die der Bewilligung zugrundeliegenden Kosten, wird die Kreiszuwendung anteilig gekürzt.

Mehrkosten gegenüber dem Antrag gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

## 8. **Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinien treten ab 04.08.2004 in Kraft.